

Hausordnung

Das Zusammenleben mehrerer Menschen in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. In unserer Hausordnung haben wir herausgearbeitet, was uns wichtig und was Ihnen wichtig sein sollte, damit alle sagen können: „Hier lässt es sich gut wohnen und leben!“

Die Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung durch alle Hausbewohner bietet die Gewähr für eine gute Nachbarschaft. Behandeln Sie bitte die Gemeinschaftsanlagen, und wenn Sie in der Hausgemeinschaft als Mieter leben, auch die Ihnen überlassene Wohnung pfleglich.

1. Vorplätze, Gänge und Treppen sind, soweit erforderlich, mindestens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen und mit einem entsprechenden Pflegemittel zu behandeln; die Treppenhausfenster, Geländer und Läufer sind monatlich zu säubern. Befinden sich mehrere Einheiten auf einem Stockwerk, so haben die Nutzer abwechselnd je eine Woche zu reinigen. Die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume hat durch die Nutzer in einer wöchentlich wechselnden Reihenfolge zu geschehen. Der hierzu jeweils verpflichtete Mieter bzw. Nutzer hat auch die Zugangswege vor dem Haus und den Gehweg zu reinigen, dort Schnee und Eis zu beseitigen und bei Glätte zu streuen. Im Übrigen sind die ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Der Mieter ist zur Vornahme dieser Arbeiten nur insoweit verpflichtet, als diese nicht anderweitig vorgenommen und die Kosten nicht über die Betriebskostenumlage abgerechnet werden. Bei Leerstand treffen diese Verpflichtungen den Vermieter. Unterlässt ein Mieter vorgeschriebene Arbeiten, so kann der Vermieter sie nach fruchtloser Fristsetzung oder bei Gefahr in Verzug auf Kosten des Mieters veranlassen.
2. Teppiche, Decken, Bettvorleger, Möbel usw. dürfen nur an dem dazu bestimmten Ort werktäglich gereinigt werden; nicht jedoch zwischen 13 und 15 Uhr sowie zwischen 20 und 07 Uhr. Aus den Fenstern und von den Balkonen darf nichts geschüttet, gegossen oder geworfen werden. Wird auf dem Grundstück Schmutz verursacht, so hat der Mieter diesen sofort zu beseitigen.
3. Alle Eigentümer sind aus brandschutzrechtlichen Vorschriften dafür Verantwortlich, dass die Fluchtwege hindernisfrei zu halten sind, was bedeutet, dass die Miteinbeziehung des Treppenhauses, der Gänge und Vorplätze vor der eigenen Wohnung (beispielsweise für Schuhschränke, Schuhe, dekorierte Kleinmöbel, Blumen, Fahrräder, Kinderwagen oder Sonstiges) nicht gestattet werden kann.
Solche Gegenstände könnten im Ernstfall ein Verqualmen begünstigen, und bei der Flucht vor Feuer ein gefährliches Hindernis darstellen. Jegliche Gegenstände die außerhalb dieser Zonen aufgestellt werden bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der Gemeinschaft.
Krafträder, Motorroller, Fahrräder mit Hilfsmotor und ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht innerhalb des Hauses abgestellt, sondern nur auf den dafür bestimmten und den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Örtlichkeiten (Stellplätzen) untergebracht werden.
4. Die Fenster müssen bei Sturm, Regen oder Schnee geschlossen gehalten werden. Jeder bemerkte Schaden am Dach und etwaiges Eindringen des Regens ist dem Vermieter und Verwalter sofort anzuzeigen. Rollläden, Markisen und Jalousien dürfen bei Regen und Sturm nicht herausgestellt sein.
5. Der Hausmüll ist unter Beachtung der Mülltrennung zerkleinert in die aufgestellten Tonnen zu leeren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nichts auf den Treppen, dem Hauseingang und an

dem Platz, an welchem die Tonnen aufgestellt sind, verschüttet wird; ggf. hat der Mieter/Nutzer unverzüglich für die erforderliche Reinigung zu sorgen. Asche darf nur abgekühlt in die dazu bestimmten Behälter geschüttet werden. Sperrmüll ist nur an den dafür vorgesehenen Abholtagen an den Müllplatz zu stellen.

6. Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet, mit dem Wasser sparsam umzugehen. Jeder Schaden an den Ver- und Entsorgungsleitungen ist sofort dem Vermieter und Verwalter anzuzeigen. Wasserabgabe an nicht zum Haushalt des Nutzers gehörende Personen sowie das Waschen von Fahrzeugen ist untersagt. Wasserverbrauch für gewerbliche Zwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
7. Blumenkästen und Blumentöpfe dürfen nur vor die Fenster gestellt werden, wenn geeignete Vorrichtungen vorhanden sind, die Herunterfallen und das Ablaufen von Wasser verhindern.
8. Alle mit Türen versehenen Zugänge sind geschlossen zu halten. Zugangstüren zum Haus sind geschlossen zu halten.
9. Die Hausbewohner sind gehalten, alles zu unterlassen, was ein ruhiges und friedliches Zusammenwohnen stören könnte, insbesondere sind Lärmen, lautes Betreiben von Tonanlagen und Türschlagen zu vermeiden. Die Ruhezeiten von 13-15 Uhr sowie von 20-07 Uhr sein einzuhalten. Beim Betreiben von Tonanlagen und Geräten des Mieters dürfen Dritte nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
10. Es ist untersagt Tauben auf dem Grundstück zu füttern.
11. In den Kellerräumen dürfen leicht entzündliche Gegenstände wie Matratzen, Kleider, Polstermöbel nicht gelagert werden.
12. Bei Abstellplätzen die DIREKT an ein Wohngebäude oder an Anpflanzungen grenzen, ist das Fahrzeug vorwärts einzuparken. Hierdurch wird eine Belästigung der Bewohner durch Abgase vermieden und die Hausfassade sowie die Anpflanzungen vor Schäden bewahrt.
13. In Treppenhäusern, Gemeinschaftsräumen und im Aufzug ist das Rauchen untersagt.
14. Das Grillen in der Wohnanlage ist nur erlaubt, wenn andere Bewohner durch Lärm-, Geruch oder Rauchentwicklung nicht belästigt werden Grundsätzlich ist das Grillen bei offenem Feuer untersagt.
15. Im Bereich der Wohnanlage sind Hunde an der Leine zu führen. Von Haustieren verursachte Verunreinigungen im Haus - und Grundstücksbereich sind vom Tierhalter sofort zu beseitigen.
16. Jeder Wohnungseigentümer haftet für seine Familienangehörigen, sein Dienstpersonal oder für Besucher, sowie für seine Mieter hinsichtlich der Beachtung der Hausordnung, auch wenn bei Zuwiderhandlungen kein Verschulden des Eigentümers selbst vorliegen sollte. Der Eigentümer ist verpflichtet, bei Vermietung seines Eigentums dem Mieter diese Hausordnung (auch evtl. beschlussgeänderte Fassung) auszuhändigen.